

Befähigungen und Zeugnisse: BRZ 500 küstennahe Fahrt

Übergangsregelung

Nationale nautische Befähigungszeugnisse auf Schiffen von weniger als BRZ 500 werden bis zum 31.05.2019 befristet ausgestellt.

Mit Inkrafttreten der See-BV am 01.06.2014 gibt es jetzt ein Befähigungszeugnis zum Nautischen Wachoffizier (NWO 500) oder zum Kapitän (NK 500) in der küstennahen Fahrt (nach Regel II/3 der Anlage zum STCW-Übereinkommen).

Inhalt der küstennahen Fahrt

Küstennahe Fahrt bedeutet internationale Fahrt auf Schiffen von weniger als BRZ 500. Dabei können Häfen in Deutschland, im Königreich Dänemark (mit Ausnahme der Färöer und Grönlands), in Polen und im europäischen Teil des Königreichs der Niederlande angelaufen werden.

Erforderliche zusätzliche Nachweise

Schiffssicherheitsdienst

Nachweise im Schiffssicherheitsdienst, die nicht älter als 5 Jahre oder aufgefrischt sein müssen:

- Sicherheitsgrundausbildung
- Führen von Überlebensfahrzeugen und Bereitschaftsbooten
- Leitung von Brandbekämpfungsmaßnahmen

Englischkenntnisse

Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache entsprechend der Stufe A2, z.B. durch ein Hauptschulabschlusszeugnis mit der Note Ausreichend in Englisch

Seefunkdienst

Gültiges Seefunkzeugnis ROC

Radar/ARPA

Nachweis über die Teilnahme an einem zugelassenen ARPA-Lehrgang

ECDIS

Nachweis über die Teilnahme an einem zugelassenen ECDIS-Basislehrgang

Einschränkungen Nationale Fahrt

Können keine ausreichenden Englischkenntnisse nachgewiesen werden oder liegt kein Seefunkzeugnis ROC vor, kann das Befähigungszeugnis auf die nationale Fahrt eingeschränkt werden.

ARPA/ECDIS

Ohne zugelassenen ARPA- und/oder ECDIS-Lehrgang kann das Befähigungszeugnis mit dem Vermerk "nicht gültig auf Schiffen mit ARPA und/oder ECDIS-Anlagen" ausgestellt werden.

Weitere Informationen

Alle zugelassenen Lehrgänge finden Sie auf <u>www.deutsche-flagge.de</u> > Ausbildung und Befähigung > Zugelassene Lehrgänge.

Voraussetzungen für den Erwerb, die Erstausstellung sowie die Gültigkeitsverlängerung von Befähigungszeugnissen zum Nautischen Wachoffizier (NWO 500) oder zum Kapitän (NK 500) in der küstennahen Fahrt, entnehmen Sie bitte den Anträgen und Dokumenten auf www.deutsche-flagge.de.